



# Verwaltungsrat

346. Tagung, Genf, Oktober–November 2022

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

**Datum:** 29. September 2022

**Original:** Englisch

Zweiter Punkt der Tagesordnung

## Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen im Jahr 2024 Berichte nach Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden könnten

### Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Leitvorgaben bezüglich der Instrumente zu erteilen, die in der Allgemeinen Erhebung behandelt werden sollen, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) im Jahr 2024 zur Erörterung auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2025 ausarbeiten wird (siehe Beschlussentwurf in Absatz 32).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle vier strategischen Ziele.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Durchführung des Aktionsplans zu sozialer Sicherheit für den Zeitraum 2021–26, den der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung angenommen hatte, um die von der Konferenz im Juni 2021 angenommene EntschlieÙung zu der wiederkehrenden Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) umzusetzen.

**Rechtliche Konsequenzen:** Keine.

**Finanzielle Konsequenzen:** Keine zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

**Erforderliche FolgemaÙnahmen:** Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

**Verfasser:** Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

**Verwandte Dokumente:** Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation; Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung; GB.316/INS/5/1(&Corr.); GB.321/INS/7; GB.321/PV; GB.322/LILS/4; GB.322/PV; GB.325/LILS/4; GB.325/POL/2; GB.328/PV; GB.331/PV, GB.335/INS/5, GB.341/PV, GB.343/INS/3/1, GB.343/PV, GB.344/INS/3/1, GB.344/LILS/2, GB.344/PV.

## ▶ Inhalt

---

	<b>Seite</b>
Einleitung.....	5
Vorgeschlagene Instrumente für die Allgemeine Erhebung, die 2024 vom CEACR ausgearbeitet und 2025 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll .....	7
Erste Option: Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I in der geänderten Fassung von 1980], und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 121), 1964, Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil VI), und Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921	7
Zweite Option: Soziale Sicherheit für Arbeitsmigranten – Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, und Empfehlung (Nr. 167) betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983.....	9
Dritte Option: Umfassende Norm zur sozialen Sicherheit – Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 .....	11
Beschlussentwurf .....	13

## Anhang

Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit gemäß Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat	15
---	----



## ► Einleitung

---

1. Nach üblicher Praxis wird der Verwaltungsrat ersucht, Vorschläge zur Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen zu prüfen und anzunehmen, zu denen von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) auf dieser Grundlage sodann die jährlichen Allgemeinen Erhebungen ausarbeiten kann.
2. Seit 2010 wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen, die der CEACR auf Grundlage der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte ausarbeitet, auf das Thema des entsprechenden wiederkehrenden Gegenstands im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008 (Erklärung über soziale Gerechtigkeit) abgestimmt. Allgemeine Erhebungen werden vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) auf der Konferenztagung im Jahr vor der Tagung, auf der die Konferenz den entsprechenden wiederkehrenden Gegenstand behandelt, erörtert.
3. Ferner forderte die Konferenz in ihrer EntschlieÙung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit die IAO auf, Modalitäten anzunehmen, mit denen sichergestellt wird, dass die allgemeinen Erhebungen und die entsprechenden Diskussionen im Ausschuss für die Durchführung der Normen zu den jeweiligen wiederkehrenden Diskussionen beitragen.<sup>1</sup>
4. Allgemeiner forderte die Konferenz die IAO allerdings auf, „sicherzustellen, dass geeignete und wirksame Verbindungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Ergebnissen der Normeninitiative bestehen, einschließlich der Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO, ohne die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu erweitern“.<sup>2</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass die Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 auch Bestandteil des Arbeitsplans des Verwaltungsrats für die Stärkung des Aufsichtssystems ist.<sup>3</sup> In der EntschlieÙung der Konferenz wurde klar als übergeordnetes Anliegen „eine bessere Fokussierung der wiederkehrenden Diskussionen“ genannt und gefordert, „sicherzustellen, dass sie sich an den gegenwärtigen Realitäten und Herausforderungen orientieren, um: i) eine regelmäßig aktualisierte Überprüfung der vielfältigen Bedürfnisse und Realitäten der Mitglieder in Bezug auf jedes strategische Ziel zu liefern“.<sup>4</sup> Wie in mehreren Beschlüssen des Verwaltungsrats aus der jüngsten Zeit hervorgehoben wurde, sind die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Normenüberprüfungsmechanismus mit der Annahme der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit im Jahr 2019 zu einer institutionellen Priorität geworden.<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat könnte folglich in Betracht ziehen, die Verknüpfungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen, den Allgemeinen Erhebungen und dem Normen-

---

<sup>1</sup> IAO, [EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#), Internationale Arbeitskonferenz, 105. Tagung, 2016, EntschlieÙung III, Abs. 15.2. b).

<sup>2</sup> EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.1.

<sup>3</sup> Ein Überblick über den Arbeitsplan findet sich in [GB.344/INS/5](#), Anhang II.

<sup>4</sup> EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit, Abs. 15.2. a).

<sup>5</sup> Siehe die Beschlüsse des Verwaltungsrats betreffend die Berichte der fünften ([GB.337/LILS/1/decision](#)) und sechsten ([GB.343/LILS/1/decision](#)) Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus.

überprüfungsmechanismus im Rahmen seines Arbeitsplans für die Stärkung des Aufsichtsystems einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

5. In Bezug auf den Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen erörterte der Verwaltungsrat auf seiner 344. Tagung (März 2022) eine mögliche Evaluierung der Wirkung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit und ersuchte das Amt, verschiedene Optionen für eine mögliche Evaluierung auszuarbeiten.<sup>6</sup> Weil der Verwaltungsrat diese Optionen neben anderen möglichen Gegenständen für die Tagesordnungen zukünftiger Tagungen der Konferenz auf seinen nächsten Tagungen prüfen wird,<sup>7</sup> hat er noch keinen Gegenstand betreffend eine wiederkehrende Diskussion auf die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz (2025) gesetzt. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) wählte der Verwaltungsrat jedoch Instrumente aus, die in der vom CEACR 2023 auszuarbeitenden Allgemeinen Erhebung behandelt werden sollen, damit sie 2024 vom CAS erörtert werden können; dabei ging der Verwaltungsrat von der Voraussetzung aus, dass die Konferenz entweder sofort im Jahr 2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Evaluierung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen einleitet und dass die derzeitige Reihenfolge der wiederkehrenden Diskussionen beibehalten wird.<sup>8</sup>
6. Unter derselben Voraussetzung würde nach dem Thema sozialer Dialog bei der darauffolgenden wiederkehrenden Diskussion das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) in den Blick genommen. Zur Vorbereitung auf die wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) würde der CEACR 2024 eine Allgemeine Erhebung ausarbeiten, die anschließend 2025 auf der Konferenz erörtert würde; dies gilt unter der Annahme, dass beschlossen würde, mit einem neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen 2025 zu beginnen und die Reihenfolge des derzeitigen Zyklus wiederkehrender Diskussionen beizubehalten.
7. Im Anschluss an die wiederkehrende Diskussion über das strategische Ziel des Sozialschutzes (soziale Sicherheit) und die Annahme der EntschlieÙung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit) durch die Konferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) nahm der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) einen Aktionsplan zu sozialer Sicherheit für den Zeitraum 2021–26 an,<sup>9</sup> um die Schlussfolgerungen der Konferenz umzusetzen. Der Aktionsplan umfasst fünf miteinander verknüpfte Komponenten einschließlich wirksamer normenbezogener Maßnahmen. Die Diskussion auf der Konferenz fand vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie statt. In den Schlussfolgerungen wurde hervorgehoben, dass sich die während der Pandemie ergriffenen Maßnahmen für viele schutzbedürftige Arbeitnehmer und Familien in der ganzen Welt als ein Rettungsanker erwiesen und vielen Unternehmen den Fortbestand ermöglicht haben.<sup>10</sup> Gleichzeitig haben die Pandemie, ihre sozioökonomischen Folgen und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft erhebliche Lücken hin-

<sup>6</sup> GB.344/PV, Abs. 99.

<sup>7</sup> GB.346/INS/2.

<sup>8</sup> GB.343/PV, Abs. 505. Der Verwaltungsrat hat das Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, für die 2023 auszuarbeitende Erhebung ausgewählt. Diese Instrumente beziehen sich auf das strategische Ziel des sozialen Dialogs, der den Gegenstand der ersten wiederkehrenden Diskussion bilden würde, wenn die Reihenfolge des aktuellen Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen auf einen möglichen nächsten Zyklus angewandt würde.

<sup>9</sup> GB.343/PV, Abs. 95.

<sup>10</sup> IAO, [EntschlieÙung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz \(soziale Sicherheit\)](#), Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021, EntschlieÙung III, Abs. 10.

sichtlich des Erfassungsbereichs und der Finanzierung des Sozialschutzes offenbart.<sup>11</sup> Die Pandemie brach in einem Kontext aus, in dem trotz der mehr als 70-jährigen Anerkennung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung weiterhin keinen Zugang zu sozialem Schutz hatte.

8. So könnte der Verwaltungsrat ein oder mehrere Instrumente zur sozialen Sicherheit in Betracht ziehen, zu denen 2024 von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 der Verfassung angefordert werden sollten, damit sie 2025 vom CAS erörtert werden können. Bei der Ausarbeitung der nachstehenden Vorschläge hat das Amt die Vorgabe des Verwaltungsrats beachtet, die Zahl der zur Auswahl vorgeschlagenen Instrumente streng zu begrenzen. Der Verwaltungsrat könnte dem Amt Leitvorgaben für die anschließende Ausarbeitung des Berichtsf formulars erteilen, das ihm auf seiner 347. Tagung des Verwaltungsrats (März 2023) vorgelegt würde.

## ► **Vorgeschlagene Instrumente für die Allgemeine Erhebung, die 2024 vom CEACR ausgearbeitet und 2025 vom Ausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll**

---

### **Erste Option: Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten – Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I in der geänderten Fassung von 1980], und die dazugehörige Empfehlung (Nr. 121), 1964, Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil VI), und Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921**

9. Eine Allgemeine Erhebung würde einen Überblick über den derzeitigen Stand von Recht und Praxis in Bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in den IAO-Mitgliedstaaten bieten – insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung benachteiligter Arbeitnehmergruppen wie etwa Arbeitskräfte in der Landwirtschaft – und dazu beitragen, Hindernisse für die Ratifizierung und Umsetzung der Instrumente, die Normen für die Frage der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorgeben, zu ermitteln und Anstöße für etwaige Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO in dieser Hinsicht zu geben.
10. Dies wäre das allererste Mal, dass sich eine Allgemeine Erhebung auf den Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten konzentriert, um auf der Grundlage der wichtigsten Instrumente zu diesem Thema – nämlich des Übereinkommens (Nr. 121) und der Empfehlung (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, und des Übereinkommens (Nr. 102) über soziale Sicherheit, 1952, (Teil VI) – die Reichweite des von diesem Zweig der sozialen Sicherheit gebotenen Sozialschutzes eingehend zu untersuchen.
11. Die dringende Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung der menschlichen und finanziellen Kosten von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Verletzungen und Berufskrankheiten wird dadurch noch unterstrichen, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld vor kurzem

<sup>11</sup> Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über Sozialschutz (soziale Sicherheit), Abs. 8.

zu einem grundlegenden Prinzip und Recht bei der Arbeit erklärt wurde. Eine Allgemeine Erhebung könnte die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die Förderung einer Präventionskultur und die Ausweitung der Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken.

12. Finanziell tragfähige und verwaltungstechnisch effiziente Systeme für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten tragen dazu bei, dass verletzte und erkrankte Arbeitnehmer und die Familien von verletzten, erkrankten und verstorbenen Arbeitnehmern nicht in die Armut abrutschen, und leisten damit einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung 1, die Armut in all ihren Formen überall zu beenden. Wenn untersucht wird, wie sich die internationalen Arbeitsnormen auf die Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auswirken, könnte dies auch Aufschluss über die Fortschritte bei der Verwirklichung von Ziel 8 („Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“) geben, die durch den Indikator 8.8.1 erfasst werden.
13. Der Verwaltungsrat hat das Übereinkommen Nr. 121 auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe als aktuelles Instrument eingestuft. Auf ihrer zweiten Tagung hat die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) die Mitgliedstaaten, die derzeit durch das Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, das Übereinkommen (Nr. 18) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, 1925, und das Übereinkommen (Nr. 42) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung), 1934, gebunden sind, dazu aufgefordert, das Übereinkommen Nr. 121 und/oder das Übereinkommen Nr. 102 zu ratifizieren und die Verpflichtungen in Teil VI letzteren Übereinkommens zu übernehmen, da es sich dabei um als die aktuellsten Instrumente im Bereich der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten handelt.<sup>12</sup>
14. Auf ihrer siebten Tagung empfahl die SRM TWG dem Verwaltungsrat, das Übereinkommen Nr. 12 als ein aktuelles Instrument einzustufen und das Amt zu ersuchen, die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf alle Beschäftigten, auch auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und andere schutzbedürftige Gruppen von Arbeitnehmern mit besonderem Augenmerk auf Frauen und Arbeitsmigranten, weiterhin zu unterstützen. Als Teil desselben Pakets von Folgemaßnahmen empfahl die SRM TWG dem Verwaltungsrat ferner, das Amt zu bitten, Untersuchungen durchzuführen, um die wichtigsten Herausforderungen und Chancen zu ermitteln, die sich bei der Anwendung der Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf alle Beschäftigten, auch auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und andere schutzbedürftige Gruppen von Arbeitnehmern, ergeben; dies soll dazu dienen, unter dreigliedriger Mitwirkung die Optionen für mögliche Folgemaßnahmen zu bewerten, auch was die Ausdehnung der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf Arbeitskräfte in der Landwirtschaft anbelangt.<sup>13</sup> Eine Allgemeine Erhebung unter Einbeziehung des Übereinkommens Nr. 12 böte eine einmalige Gelegenheit, Informationen darüber zu sammeln, was Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 12 effektiv ratifiziert haben, daran hindert, das Übereinkommen Nr. 102 zu ratifizieren und dessen Teil VI zu übernehmen oder das Übereinkommen Nr. 121 zu ratifizieren, und in welchem Maß die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen Nr. 102 (Teil VI) oder dem Überein-

---

<sup>12</sup> GB.328/LILS/2/1(Rev.), Anhang I, Abs. 20.

<sup>13</sup> Der Verwaltungsrat wird auf seiner gegenwärtigen Tagung den Bericht über die siebte Tagung der SRM TWG (GB.346/LILS/1) prüfen.



kommen Nr. 121 beigetreten sind, landwirtschaftliche Arbeitskräfte in ihre Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten einbezogen haben.

15. Bislang hat das Übereinkommen Nr. 121 24 Ratifikationen erfahren, deren letzte 2006 zu verzeichnen war. Als Teil der dritten Generation von Instrumenten der sozialen Sicherheit wird mit ihm der im Übereinkommen Nr. 102 vorgesehene Mindestschutz<sup>14</sup> um zusätzliche Schutzmaßnahmen erweitert; dazu gehören beispielsweise bestimmte Arten der Betreuung am Arbeitsplatz; regelmäßig wiederkehrende Zahlungen in Höhe von mindestens 60 Prozent des Bezugslohns bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität; Leistungen für Witwen, behinderte und unterhaltsberechtigten Witwer und unterhaltsberechtigten Kinder im Falle des Todes des Unterhaltspflichtigen, mit regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen in Höhe von mindestens 50 Prozent des Bezugslohns; die Verpflichtung, einen Mindestbetrag für diese Zahlungen vorzuschreiben; die Möglichkeit der Umwandlung der Zahlungen in eine Abfindung unter bestimmten Bedingungen und zusätzliche Leistungen für Personen, die auf die ständige Hilfe einer anderen Person angewiesen sind.
16. Darüber hinaus könnte im Rahmen einer Allgemeinen Erhebung der Stand des Schutzes gegen Einkommensverluste infolge von Berufskrankheiten untersucht werden, die schätzungsweise weitaus mehr Todesfälle verursachen als Arbeitsunfälle. Die Liste der Berufskrankheiten in Tabelle I des Übereinkommens Nr. 121 wurde 1980 gemäß Artikel 31 des Übereinkommens geändert und anschließend durch die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, ergänzt. In diesem Zusammenhang könnte eine Allgemeine Erhebung auch als nützliche Ergänzung zu den Vorbereitungen für die Beratung zur Normensetzung über Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren dienen, die auf die Tagesordnung der 112. (2024) und 113. (2025) Tagung der Konferenz gesetzt wurde.

## **Zweite Option: Soziale Sicherheit für Arbeitsmigranten – Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, und Empfehlung (Nr. 167) betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983**

17. Die Zahl der Arbeitsmigranten weltweit steigt stetig an und hat 2021 fast 170 Millionen erreicht. Arbeitsmigranten tragen in erheblichem Maß zu einem dauerhaften und nachhaltigen Wirtschaftswachstum sowohl in den Ziel- als auch in den Herkunftsländern bei. Ein großer Teil der Arbeitsmigration ist intraregional und unterstützt so die regionale Integration. Arbeitsmigranten spielen eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung des Arbeitskräftemangels und sind, über die gesamte Lebensspanne hin gesehen, oft Nettozahler in das System der sozialen Sicherheit. Dennoch sind Arbeitsmigranten häufig vom Sozialschutz ausgeschlossen. Ihre Mobilität wird dadurch behindert, dass sie aufgrund ihres Status oder ihrer Staatsangehörigkeit oder wegen der unzureichenden Dauer ihrer Beschäftigungs- und Aufenthaltszeiten oft nur begrenzten Zugang zur sozialen Sicherheit haben. Darüber hinaus haben sie Schwierigkeiten, ihre erworbenen Leistungsansprüche und Anwartschaften zu

<sup>14</sup> Ärztliche Betreuung, regelmäßig wiederkehrende Zahlungen in Höhe von mindestens 50 Prozent des Bezugslohns bei Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität; Leistungen für Witwen und unterhaltsberechtigten Kinder beim Tod des Unterhaltspflichtigen mit regelmäßigen Zahlungen in Höhe von mindestens 40 Prozent des Bezugslohns; die Möglichkeit der Umwandlung regelmäßiger Zahlungen in eine Abfindung unter bestimmten Bedingungen; die Verpflichtung zur Anpassung der Sätze der regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen an wesentliche Änderungen der Lebenshaltungskosten, außer im Falle der Arbeitsunfähigkeit.

wahren. Dies ist besonders wichtig bei Langzeitleistungen (Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenleistungen), bei denen die Wartezeiten beträchtlich sein können.

18. Vor dem Hintergrund zunehmender Ungleichheiten zwischen und innerhalb der verschiedenen Länder zählen Arbeitsmigranten zu den am stärksten benachteiligten und schutzbedürftigsten Gruppen, die unverhältnismäßig stark von der COVID-19-Pandemie betroffen sind, wie es in dem von der Konferenz 2021 angenommenen globalen Handlungsappell der IAO für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist,<sup>15</sup> heißt. Die Gleichbehandlung in Bezug auf die soziale Sicherheit und die Kontinuität von Ansprüchen ist ein wesentliches Element eines Steuerungsrahmens für die Arbeitsmigration nach der COVID-19-Pandemie.
19. 2018 nahmen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration an, in dem sie ihre Verpflichtung dazu erneuerten, „Arbeitsmigranten aller Qualifikationsniveaus dabei zu helfen, in den Zielländern Zugang zu Sozialschutz zu erhalten und von der Übertragbarkeit geltender Sozialversicherungs- und erworbener Leistungsansprüche in ihren Herkunftsländern oder beim Entschluss zur Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen Land zu profitieren“.<sup>16</sup>
20. Die Grundsätze und Normen, mit denen die Ausweitung des gleichberechtigten Zugangs von Arbeitsmigranten zum Sozialschutz und zur Übertragbarkeit von Leistungsansprüchen untermauert wird, sind im Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, und im Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, niedergelegt. Die sie ergänzende Empfehlung (Nr. 167) betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983, enthält Musterbestimmungen für den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte über Soziale Sicherheit.
21. Eine Allgemeine Erhebung zu den vorgeschlagenen Instrumenten würde es der Konferenz ermöglichen zu prüfen, inwieweit diese Instrumente umgesetzt werden und der wesentliche Schutz sichergestellt ist, den sie für die Wahrung der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit von Arbeitsmigranten bieten. Personen, die zu Beschäftigungszwecken zu Arbeitsmigranten werden, laufen Gefahr, die Ansprüche auf Leistungen der sozialen Sicherheit zu verlieren, die sie in ihrem Herkunftsland genossen haben. Es sei daran erinnert, dass in der *Allgemeinen Erhebung von 2016 zu den die Arbeitsmigranten betreffenden Instrumenten* neben anderen Schutzbereichen, die von den Instrumenten zur Arbeitsmigration abgedeckt werden, auch die soziale Sicherheit von Arbeitsmigranten untersucht wurde. Die Übereinkommen Nr. 118 und Nr. 157 sowie die Empfehlung Nr. 167 zählten damals nicht zu den untersuchten Instrumenten.
22. Der Verwaltungsrat hat die Übereinkommen Nr. 118 und Nr. 157 sowie die Empfehlung Nr. 167 auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe als aktuelle Instrumente eingestuft.
23. Zum Übereinkommen Nr. 118 wurde 1976 eine Allgemeine Erhebung durchgeführt, also vor der Annahme des Übereinkommens Nr. 157 und der Empfehlung Nr. 167, die nie Gegenstand einer Allgemeinen Erhebung waren.

---

<sup>15</sup> Internationale Arbeitskonferenz, [Entschließung zu einem globalen Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist](#), ILC.109/Entschließung I (2021), Abs. I. B. h.

<sup>16</sup> Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen [73/195](#), Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, A/RES/73/195, Abs. 38.

24. Das Übereinkommen Nr. 118 wurde bis heute von 38 Mitgliedstaaten ratifiziert,<sup>17</sup> wobei die letzte Ratifizierung 1993 erfolgte, während das Übereinkommen Nr. 157 nur vier Ratifikationen erfahren hat, die letzte im Jahr 2008. Diese Ratifizierungsbilanz steht in krassem Gegensatz zur Relevanz des Themas für die globalen und regionalen Migrationsströme, die durch die derzeitigen Veränderungen in der Arbeitswelt ausgelöst werden.
25. Eine Allgemeine Erhebung würde dazu beitragen, die Bedeutung dieser beiden Übereinkommen für die heutige Arbeitswelt und den globalen Stand von Recht und Praxis in den IAO-Mitgliedstaaten in diesem Politikbereich zu beleuchten. Sie würde auch helfen, Hindernisse für ihre Ratifizierung zu ermitteln und weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht zu planen.

### Dritte Option: Umfassende Norm zur sozialen Sicherheit – Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952

26. Eine Allgemeine Erhebung zum Übereinkommen Nr. 102 könnte einen umfassenden Überblick über den Zustand der Systeme der sozialen Sicherheit und deren Erfassungsbereich in allen Mitgliedstaaten geben. Für eine solche Erhebung spräche der Umstand, dass die Institutionen der sozialen Sicherheit eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung der COVID-19-Krise spielen, sowohl bei der unmittelbaren Reaktion als auch im Rahmen eines besseren Wiederaufbaus, der eine Erholung erleichtern soll.
27. Eine solche Allgemeine Erhebung könnte einen wichtigen Beitrag zur Kampagne für die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 102 leisten, die von der Konferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) beschlossen und vom Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) gebilligt wurde. Im Rahmen dieser Kampagne, die im Juli 2022 eingeleitet wurde, hat der Generaldirektor der IAO interessierte Länder eingeladen, mit der IAO zusammenzuarbeiten, um eine rasche Bewertung ihrer nationalen Sozialschutzrahmen durch einen Vergleich mit den Mindestanforderungen des Übereinkommens Nr. 102 vorzunehmen und es auf dieser Grundlage den einschlägigen Interessengruppen zu ermöglichen, sich an nationalen dreigliedrigen Diskussionen über ihre Sozialschutzsysteme zu beteiligen, und um die Aussichten für die Ratifizierung und letztlich die Umsetzung dieses Übereinkommens zu prüfen. Das Übereinkommen Nr. 102 wurde von 63 Mitgliedstaaten ratifiziert. Eine Allgemeine Erhebung würde den Aufsichtsorganen die Möglichkeit bieten, den Stand von Recht und Praxis in den Ländern zu untersuchen, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, – und zwar insbesondere was die Erfassung benachteiligter Arbeitnehmergruppen durch die Systeme und die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Formulierungen anbelangt, die in manchen Bestimmungen verwendet werden –, und Klarheit über die Hindernisse zu schaffen, die einer Ratifizierung und Umsetzung im Wege stehen.
28. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG) hat der Verwaltungsrat mehrfach bestätigt, dass das Übereinkommen Nr. 102 ein aktuelles Instrument ist, und den Mitgliedstaaten nahegelegt, in Bezug auf die Fälle, die in den veralteten Instrumenten behandelt werden, die sich aus dem Übereinkommen Nr. 102 ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Das Übereinkommen Nr. 118 ist in 37 Mitgliedstaaten in Kraft: Die Niederlande haben das Übereinkommen 2004 gekündigt.

<sup>18</sup> Beispielsweise billigte der Verwaltungsrat auf seiner 343. Tagung (November 2021) eine Empfehlung, die die SRM TWG zur Frage von ärztlicher Betreuung und Krankengeld auf ihrer sechsten Tagung erteilt hat und der zufolge eine Kampagne durchgeführt werden sollte, um die Ratifizierung und wirksame Durchführung des Übereinkommens Nr. 102 (Teile II und III) und/oder des Übereinkommens (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969, durch die Mitgliedstaaten zu fördern. Siehe GB.334/LILS/1, Anhang, Abs. 9.2.1.

29. Die Leitlinien im Übereinkommen Nr. 102 sind ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Globalen Handlungsappells für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist, in dessen Abschnitt C universeller Sozialschutz gefordert wird, sowie des globalen Förderinstruments für Arbeitsplätze und Sozialschutz für gerechte Übergänge, das im September 2021 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ins Leben gerufen wurde, um die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung 1 und 8, zu beschleunigen, wobei die IAO die Federführung hat.
30. Das Übereinkommen Nr. 102 bildet den Eckpfeiler der Normenarchitektur der IAO im Bereich der sozialen Sicherheit und wird weltweit als einziges internationales Übereinkommen anerkannt, das die soziale Sicherheit in systematischer Weise behandelt und die wichtigsten Verwaltungs- und Finanzierungsgrundsätze sowie die Mindestnormen für Leistungen der sozialen Sicherheit festlegt. Das Übereinkommen Nr. 102 bietet darüber hinaus einen Wegweiser für den schrittweisen Aufbau und die Aufrechterhaltung nachhaltiger Systeme der sozialen Sicherheit, die ein Grundmaß an Einkommenssicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten und damit zur Verhütung und Verringerung von Armut und Ungleichheit sowie zur Förderung der sozialen Eingliederung und der Menschenwürde beitragen. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Geld- oder Sachleistungen, die den Zugang zu ärztlicher Betreuung und Gesundheitsleistungen sowie die Einkommenssicherheit während des gesamten Lebenszyklus gewährleisten sollen, insbesondere bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, familiären Verpflichtungen, Invalidität und Verlust des Ernährers der Familie sowie im Ruhestand und im Alter. In dem Übereinkommen sind Mindestnormen für die Höhe der Leistungen der sozialen Sicherheit und die Bedingungen für ihre Gewährung festgelegt. Es deckt die neun Hauptbereiche der sozialen Sicherheit ab, nämlich ärztliche Betreuung, Krankengeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Alter, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und Mutterschaft sowie Familienleistungen und Leistungen bei Invalidität und an Hinterbliebene. Um sicherzustellen, dass es unter allen nationalen Gegebenheiten angewandt werden kann, verfügt das Übereinkommen über eingebaute Flexibilitätsmechanismen, die den ratifizierenden Staaten die Möglichkeit bieten, zunächst mindestens drei der neun Zweige des Übereinkommens zu übernehmen und anschließend Verpflichtungen aus anderen Zweigen zu akzeptieren, sodass sie schrittweise alle im Übereinkommen festgelegten Ziele erreichen können. Für Länder, in denen die Wirtschaft und die medizinischen Einrichtungen unzureichend entwickelt sind, können auch vorübergehende Ausnahmen in Betracht gezogen werden, sodass sie den Geltungsbereich des Übereinkommens und den Umfang der vorgesehenen Leistungen einschränken können.
31. Das Übereinkommen Nr. 102 war bereits dreimal Gegenstand einer Allgemeinen Erhebung, erstmals 1960, sechs Jahre nach seiner Annahme. 1989 wurde das Übereinkommen in Bezug auf Leistungen bei Invalidität, Alter und an Hinterbliebene zusammen mit dem Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 131), 1967, zum zweiten Mal teilweise überprüft. Zuletzt, im Jahr 2011, konzentrierte sich die Allgemeine Erhebung zu den Instrumenten der sozialen Sicherheit im Zusammenhang mit der Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung auf das Übereinkommen Nr. 102 zusammen mit drei anderen Instrumenten der sozialen Sicherheit.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> IAO, *General Survey concerning Social Security Instruments in light of the 2008 Declaration on Social Justice for a Fair Globalization*, ILC.100/III(1B), 2011. Bei den betreffenden Instrumenten handelte es sich um das Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988, die Empfehlung (Nr. 67) betreffend Sicherung des Lebensunterhaltes, 1944, und die Empfehlung (Nr. 69) betreffend ärztliche Betreuung, 1944.

## ▶ **Beschlussentwurf**

---

32. Der Verwaltungsrat hat das Amt ersucht, ihm zur Behandlung auf seiner 347. Tagung (März 2023) das Berichtsformular nach Artikel 19 zum Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I in der geänderten Fassung von 1980], und zu der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 121), 1964, zum Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, (Teil VI) sowie zum Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, für die Allgemeine Erhebung vorzulegen, die 2024 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ausgearbeitet und 2025 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll.

### **ODER**

Der Verwaltungsrat hat das Amt ersucht, ihm zur Behandlung auf seiner 347. Tagung (März 2023) das Berichtsformular nach Artikel 19 zum Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, zum Übereinkommen Nr. 157 über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982, und zur Empfehlung (Nr. 167) betreffend die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1983, für die Allgemeine Erhebung vorzulegen, die 2024 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ausgearbeitet und 2025 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll.

### **ODER**

Der Verwaltungsrat hat das Amt ersucht, ihm zur Behandlung auf seiner 347. Tagung (März 2023) das Berichtsformular nach Artikel 19 zum Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, vorzulegen.



► **Anhang**

## Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit gemäß Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat <sup>1</sup>

<b>1949</b>	
<b>Ü. 29</b>	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
<b>Ü. 68</b>	Übereinkommen über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946
<b>Ü. 69</b>	Übereinkommen über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946
<b>Ü. 71</b>	Übereinkommen über Altersrenten der Schiffsleute, 1946
<b>Ü. 73</b>	Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946
<b>Ü. 74</b>	Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946
<b>E. 35</b>	Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930
<b>E. 36</b>	Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930
<b>E. 67</b>	Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
<b>E. 68</b>	Empfehlung betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944
<b>E. 69</b>	Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944
<b>E. 77</b>	Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Schiffsleute), 1946
<b>1950</b>	
<b>Ü. 32</b>	Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932
<b>Ü. 81</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>Ü. 85</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
<b>E. 40</b>	Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932
<b>E. 57</b>	Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939
<b>E. 60</b>	Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939
<b>E. 81</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>E. 82</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
<b>1951</b>	
<b>Ü. 44</b>	Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934
<b>Ü. 88</b>	Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
<b>E. 44</b>	Empfehlung betreffend Arbeitslosigkeit, 1934
<b>E. 45</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitslosigkeit (Jugendliche), 1935
<b>E. 51</b>	Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (einzelstaatliche Durchführung), 1937
<b>E. 71</b>	Empfehlung betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944
<b>E. 73</b>	Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (nationale Planung), 1944
<b>E. 83</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
<b>1952</b>	

<sup>1</sup> Die Jahreszahlen geben das Jahr an, in dem die Berichte nach Artikel 19 der Verfassung von den Mitgliedstaaten angefordert wurden. Die Allgemeinen Erhebungen werden jeweils im darauffolgenden Jahr veröffentlicht und auf der Internationalen Arbeitskonferenz erörtert.

<b>Ü. 84</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>Ü.97</b>	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>E. 86</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>1953</b>	
<b>Ü. 94</b>	Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
<b>E. 84</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
<b>Ü. 95</b>	Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
<b>E. 85</b>	Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949
<b>1954</b>	
<b>Ü. 60</b>	Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937
<b>Ü. 78</b>	Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
<b>E. 79</b>	Empfehlung betreffend ärztliche Untersuchung Jugendlicher, 1946
<b>Ü. 79</b>	Übereinkommen über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
<b>E. 80</b>	Empfehlung betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946
<b>1955</b>	
<b>Ü. 98</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
<b>E. 91</b>	Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951
<b>Ü. 100</b>	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>E. 90</b>	Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>1956</b>	
<b>Ü. 81</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>E. 81</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>E. 82</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>1957</b>	
<b>Ü.26</b>	Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
<b>E. 30</b>	Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
<b>Ü.99</b>	Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
<b>E. 89</b>	Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
<b>1958</b>	
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>Ü. 98</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
<b>Ü. 84</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947
<b>E. 91</b>	Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951
<b>1959</b>	
<b>Ü. 5</b>	Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919
<b>Ü. 59</b>	Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe) (Neufassung), 1937
<b>Ü. 6</b>	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919



Ü. 90 Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948

Ü. 77 Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946

**1960**

Ü. 102 Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952

**(Es wurden auch Berichte nach Artikel 76 des Übereinkommens angefordert.)**

**1961**

Ü. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

Ü. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

E. 35 Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930

E. 36 Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930

**1962**

Ü. 111 Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958.

E. 111 Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958

**1963**

Ü. 52 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub, 1936

Ü. 101 Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952

E. 47 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1936

E. 98 Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954

Ü. 14 Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921

Ü. 106 Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957

E. 103 Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957

**1964**

Ü. 3 Übereinkommen über den Mutterschutz, 1919

Ü. 103 Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952

E. 12 Empfehlung betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921

E. 95 Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 1952

**1965**

Ü. 81 Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947

E. 81 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947

E. 82 Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947

**1966**

Ü. 1 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919

Ü. 30 Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930

Ü. 47 Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935

E. 116 Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962

**1967**

C. 29 Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

C. 105 Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

**1968**

**17 Übereinkommen (grundlegende Menschenrechte, Sozialpolitik, Arbeitsverwaltung, Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarktverwaltung, Löhne, soziale Sicherheit, Mindestalter und Mutterschutz)**

**1969**

E. 97 Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953

E. 102 Empfehlung betreffend Sozialeinrichtungen, 1956

E. 112 Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959

<b>E. 115</b>	Empfehlung betreffend Arbeiterwohnungen, 1961
<b>1970</b>	
<b>Ü. 111</b>	Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958.
<b>E. 111</b>	Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
<b>1971</b>	
<b>Ü. 122</b>	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
<b>E. 122</b>	Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964
<b>E. 107</b>	Empfehlung betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958
<b>E. 108</b>	Empfehlung betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958
<b>1972</b>	
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>Ü. 98</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
<b>1973</b>	
<b>E. 119</b>	Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963
<b>1974</b>	
<b>Ü. 100</b>	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>E. 90</b>	Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>1975</b>	
<b>E. 113</b>	Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960
<b>1976</b>	
<b>Ü. 118</b>	Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962
<b>1977</b>	
<b>E. 123</b>	Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965
<b>1978</b>	
<b>Ü. 29</b>	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
<b>Ü. 105</b>	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
<b>1979</b>	
<b>Ü. 97</b>	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>Ü. 143</b>	Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
<b>E. 86</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>E. 151</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
<b>1980</b>	
<b>Ü. 138</b>	Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
<b>E. 146</b>	Empfehlung betreffend das Mindestalter, 1973
<b>1981</b>	
<b>Ü. 144</b>	Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
<b>E. 152</b>	Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976
<b>1982</b>	
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>Ü. 98</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
<b>Ü. 141</b>	Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975

<b>E. 149</b>	Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
<b>1983</b>	
<b>Ü. 14</b>	Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
<b>Ü. 106</b>	Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
<b>Ü. 132</b>	Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
<b>E. 116</b>	Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
<b>1984</b>	
<b>Ü. 81</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>Ü. 129</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
<b>E. 81</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>E. 82</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
<b>1985</b>	
<b>Ü. 100</b>	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>E. 90</b>	Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>1986</b>	
<b>Ü. 119</b>	Übereinkommen über den Maschinenschutz, 1963
<b>E. 118</b>	Empfehlung betreffend den Maschinenschutz, 1963
<b>Ü. 148</b>	Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
<b>E. 156</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977
<b>1987</b>	
<b>Ü. 111</b>	Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958.
<b>E. 111</b>	Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
<b>1988</b>	
<b>Ü. 102</b>	Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
<b>Ü. 128</b>	Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967
<b>E. 131</b>	Empfehlung betreffend Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967
<b>1989</b>	
<b>Ü. 147</b>	Übereinkommen über die Handelsschiffahrt (Mindestnormen), 1976
<b>E. 155</b>	Empfehlung betreffend die Handelsschiffahrt (Verbesserung der Normen), 1976
<b>1990</b>	
<b>Ü. 140</b>	Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
<b>E. 148</b>	Empfehlung betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974
<b>Ü. 142</b>	Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
<b>E. 150</b>	Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
<b>1991</b>	
<b>Ü. 26</b>	Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
<b>E. 30</b>	Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
<b>Ü. 99</b>	Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
<b>E. 89</b>	Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951
<b>Ü. 131</b>	Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
<b>E. 135</b>	Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
<b>1992</b>	
<b>Ü. 156</b>	Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
<b>E. 165</b>	Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

<b>1993</b>	
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>Ü. 98</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
<b>1994</b>	
<b>Ü. 158</b>	Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
<b>E. 166</b>	Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982
<b>1995</b>	
<b>Ü. 111</b>	Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf, 1958 (Sondererhebung))
<b>1996</b>	
<b>Ü. 150</b>	Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978
<b>E. 158</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978
<b>1997</b>	
<b>Ü. 159</b>	Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
<b>E. 168</b>	Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
<b>1998</b>	
<b>Ü. 97</b>	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>E. 86</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>Ü. 143</b>	Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
<b>E. 151</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
<b>1999</b>	
<b>Ü. 144</b>	Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976
<b>E. 152</b>	Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976
<b>2000</b>	
<b>Ü. 4</b>	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen, 1919
<b>Ü. 41</b>	abgeändertes Übereinkommen über die Nachtarbeit (Frauen), 1934
<b>Ü. 89</b>	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
<b>P. 89</b>	Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
<b>2001</b>	
<b>Ü. 137</b>	Übereinkommen über die Hafendarbeit, 1973
<b>E. 145</b>	Empfehlung betreffend die Hafendarbeit, 1973
<b>2002</b>	
<b>Ü. 95</b>	Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949
<b>E. 85</b>	Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949
<b>2003</b>	
<b>Ü. 122</b>	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
<b>E. 169</b>	Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
<b>Ü. 142</b>	Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
<b>E. 189</b>	Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
<b>2004</b>	
<b>Ü. 1</b>	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
<b>Ü. 30</b>	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930

<b>2005</b>	
<b>Ü. 81</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>P. 81</b>	Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>E. 81</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947
<b>E. 82</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947
<b>Ü. 129</b>	Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
<b>E. 133</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
<b>2006</b>	
<b>Ü. 29</b>	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
<b>Ü. 105</b>	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
<b>2007</b>	
<b>Ü. 94</b>	Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
<b>E. 84</b>	Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
<b>2008</b>	
<b>Ü. 155</b>	Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
<b>P. 155</b>	Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981
<b>E. 164</b>	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981
<b>2009</b>	
<b>Ü. 88</b>	Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
<b>Ü. 122</b>	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
<b>Ü. 142</b>	Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
<b>Ü. 181</b>	Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997
<b>E. 189</b>	Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
<b>E. 193</b>	Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
<b>2010</b>	
<b>Ü. 102</b>	Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
<b>Ü. 168</b>	Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988
<b>E. 67</b>	Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944
<b>E. 69</b>	Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944
<b>2011</b>	
<b>Ü. 29</b>	Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
<b>Ü. 105</b>	Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
<b>Ü. 87</b>	Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
<b>Ü. 98</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
<b>Ü.100</b>	Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951
<b>Ü. 111</b>	Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958.
<b>Ü. 138</b>	Übereinkommen über das Mindestalter, 1973
<b>Ü. 182</b>	Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
<b>2012</b>	
<b>Ü. 151</b>	Übereinkommen über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
<b>Ü. 154</b>	Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981
<b>E. 159</b>	Empfehlung betreffend Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
<b>E. 163</b>	Empfehlung betreffend Kollektivverhandlungen, 1981
<b>2013</b>	

<b>Ü. 131</b>	Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
<b>E. 135</b>	Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
<b>2014</b>	
<b>Ü. 11</b>	Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921
<b>Ü. 141</b>	Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
<b>E. 149</b>	Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
<b>2015</b>	
<b>Ü. 97</b>	Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>Ü. 143</b>	Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
<b>E. 86</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
<b>E. 151</b>	Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
<b>2016</b>	
<b>Ü. 167</b>	Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
<b>Ü. 176</b>	Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
<b>Ü. 184</b>	Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
<b>Ü. 187</b>	Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
<b>E. 175</b>	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988
<b>E. 183</b>	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995
<b>E. 192</b>	Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
<b>E. 197</b>	Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
<b>2017</b>	
<b>Ü. 1</b>	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919
<b>Ü. 14</b>	Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921
<b>Ü. 30</b>	Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930
<b>Ü. 47</b>	Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935
<b>E. 116</b>	Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962
<b>Ü. 89</b>	Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
<b>P. 89</b>	Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948
<b>E. 13</b>	Empfehlung betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921
<b>Ü. 106</b>	Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
<b>E. 103</b>	Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957
<b>Ü. 132</b>	Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
<b>E. 98</b>	Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954
<b>Ü. 171</b>	Übereinkommen über Nachtarbeit, 1990
<b>E. 178</b>	Empfehlung betreffend Nachtarbeit, 1990
<b>Ü. 175</b>	Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994
<b>E. 182</b>	Empfehlung betreffend die Teilzeitarbeit, 1994
<b>2018</b>	
<b>E. 202</b>	Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz, 2012
<b>2019</b>	
<b>Ü. 122</b>	Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964
<b>Ü. 159</b>	Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
<b>Ü. 177</b>	Übereinkommen über Heimarbeit, 1996

- E. 168** Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- E. 169** Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- E. 184** Empfehlung betreffend Heimarbeit, 1996
- E. 198** Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
- E. 204** Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015

**2020****Addendum zur Allgemeinen Erhebung 2020 (Beschäftigung)****2021**

- Ü. 149** Übereinkommen über das Krankenpflegepersonal, 1977
- E. 157** Empfehlung betreffend das Krankenpflegepersonal, 1977
- Ü. 189** Übereinkommen über Hausangestellte, 2011
- E. 201** Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011

**2022**

- Ü. 111** Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958.
- E. 111** Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Ü. 156** Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- E. 165** Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- Ü. 183** Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000
- E. 191** Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 2000

**2023**

- Ü. 150** Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978
- E. 158** Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978

**2024**

**vom Verwaltungsrat zu beschließen**